

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002)

A) Problem

Das Finanzausgleichsgesetz bedarf der Anpassung an den Euro. Außerdem sind die im Nachtragshaushalt 2002 vorgesehenen Änderungen, die die Kommunen betreffen, und die bisherigen Ergebnisse der interministeriellen Arbeitsgruppe „Reform des kommunalen Finanzausgleichs“ umzusetzen.

B) Lösung

- a) Umstellung der DM-Beträge auf Euro-Beträge.
- b) Halbierung des Multiplikators in Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 wegen der Umstellung der Währung von DM auf Euro.
- c) Änderung der Berechnung des Ergänzungsansatzes für überdurchschnittliche Sozialhilfebelastung bei den Schlüsselzuweisungen.
- d) Eröffnung der Möglichkeit, Finanzzuweisungen nach Art. 7a direkt an Verwaltungsgemeinschaften auszuzahlen.
- e) Erhöhung der bestehenden Zuweisungen und die Einführung von Zuweisungen an die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden zu dem Aufwand für die Wahrnehmung zusätzlicher Aufgaben im Zusammenhang mit dem Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz.
- f) Einführung der Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen.
- g) Erhöhung der Kilometerpauschalen im Kraftfahrzeugsteuerverbund.
- h) Erhöhung der Verstärkungsmittel aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund für den Sozialhilfeausgleich an die Bezirke.
- i) Übernahme der Lastentragung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch den Staat.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung und Verbesserung des Gesetzestextes.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Mittel für die jährlichen Zuweisungen zum Aufwand der Landkreise und der kreisfreien Gemeinden für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gesundheits- und Veterinärämter sollen aufgrund des erweiterten Aufgabenumfanges, insbesondere auch für Ernährung und Verbraucherschutz, (u.a. im Zusammenhang mit dem Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz) und neuer Aufgaben in der Heimaufsicht um 11,69 Mio. € auf 57,2 Mio. € steigen.

Die Bezirke sollen durch die Übernahme der Kosten für „sonstige Ausländer“ i.S.d. Abschn. II der Durchführungsverordnung zum AsylbLG durch den Staat im Jahr 2002 um rd. 36,5 Mio. € und ab dem Jahr 2003 um jhrl. rd. 73 Mio. € entlastet werden. Zusätzlich sollen die Ausgleichsmittel für die Bezirke um 18,79 Mio. € auf 300 Mio. € erhöht werden.

Die Leistungen des Freistaates im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs sollen sich im Jahr 2002 gegenüber 2001 um 162,4 Mio. € auf 5 198,2 Mio. €¹ erhöhen.

¹ = „Reine Landesleistungen“ und zusätzlich Einbeziehung der Erhöhung der Fördermittel nach Art. 10 FAG aus E.ON-Erlösen und Einrechnung der Entlastungen der Kommunen infolge der Übernahme der Lastentragung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch den Staat.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Finanzausgleichgesetzes (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2001 (GVBl S. 80, BayRS 605 - 1 - F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „5 000 000 DM“ durch den Betrag „2 500 000 €“ ersetzt.
2. In Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Abs. 3 Nrn. 1 und 2 und in Art. 4 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „in der Fassung des Art. 15 Abs. 2 des Standortsicherungsgesetzes vom 13. September 1993 (BGBl I S. 1569)“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.
3. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Deutscher Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
4. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Satz 3 wird die Zahl „3,4“ durch die Zahl „1,7“ ersetzt.
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelaſtung

¹Kreisfreie Gemeinden erhalten einen Ergänzungsansatz für Sozialhilfebelaſtung. ²Die Sozialhilfebelaſtung ergibt ſich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben einer Gemeinde zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3). ³Der Ergänzungsansatz beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die ſich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebelaſtung und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebelaſtung ergibt. ⁴Er wird dem Vmhundertſatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.“

5. Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ein Ansatz für Sozialhilfebelaſtung

¹Die Sozialhilfebelaſtung ergibt ſich aus dem Verhältnis der tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben eines Landkreises zu ſeinen Umlagegrundla-

gen (Art. 21 Abs. 3). ²Der Ergänzungsansatz für Sozialhilfebelaſtung beträgt das Zweieinhalbfache der Summe der Prozentpunkte, die ſich aus 75 v. H. der über dem landesdurchschnittlichen Belastungssatz der kreisfreien Gemeinden und Landkreise liegenden Sozialhilfebelaſtung und 25 v. H. der dem Landesdurchschnitt entsprechenden oder darunter liegenden Sozialhilfebelaſtung ergibt. ³Er wird dem Vmhundertſatz des Hauptansatzes hinzugerechnet.“

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 32,60 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 16,70 €“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Betrag „32,60 DM“ durch den Betrag „16,70 €“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 65,20 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 33,40 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 0,30 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 0,16 €“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird der Betrag „4,00 DM“ durch den Betrag „2,00 €“ ersetzt.

7. Art. 7 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Betrag „0,40 DM“ durch den Betrag „0,21 €“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, werden die Zuweisungen unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt.“

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einen Zuschuss in Höhe von 5,00 DM“ durch die Worte „eine Zuweisung in Höhe von 2,76 €“ und in Satz 2 das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Zuweisungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „einen Zuschuss in Höhe von 14,00 DM“ durch die Worte „eine Zuweisung in Höhe von 7,60 €“ und in Satz 2 die Worte „30 v. H. des Betrags nach Satz 1“ durch die Worte „jährlich eine Zuweisung in Höhe von 2,25 € je Einwohner“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die kreisfreien Gemeinden erhalten für die Durchführung des Heimgesetzes folgende jährliche Zuweisungen:

1. Für jedes neu hinzukommende Heim pauschal 1 700 €.
2. Für je angefangene 100 neu hinzukommende Heimplätze pauschal 1 700 €.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhalten zu dem Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben der Veterinärämter eine jährliche pauschale Zuweisung, die sich nach der Zahl der Tierärzte wie folgt bemisst:

Veterinärämter mit

1. bis zu 2,5 Tierärzten 54 000 €
2. mehr als 2,5 Tierärzten bis zu 4,5 Tierärzten 70 000 €
3. mehr als 4,5 Tierärzten bis zu 6 Tierärzten 103 000 €.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Zuschuss um 22 500 DM“ durch die Worte „die Zuweisung um 12 500 €“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Worte „einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 92 500 DM“ durch die Worte „eine zusätzliche Zuweisung in Höhe von 66 000 €“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) ¹Für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Lebensmittelüberwachung, beim Vollzug des Futtermittelrechts sowie in der Ernährungsberatung erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden folgende jährliche Zuweisungen:

1. Lebensmittelüberwachung

Landkreise	0,13 € je Einwohner
Kreisfreie Gemeinden	0,26 € je Einwohner
2. Vollzug des Futtermittelrechts

Landkreise	pauschal 15 000 €
kreisfreie Gemeinden, soweit die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung übertragen wurden,	pauschal 50 000 €

3. Ernährungsberatung

Landkreise	0,20 € je Einwohner
------------	---------------------

Kreisfreie Gemeinden, soweit die Aufgaben nach Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung übertragen wurden, 0,40 € je Einwohner, mindestens aber 33 000 €.

Einwohner von kreisfreien Gemeinden, für deren Gebiet das Landratsamt die Aufgaben in der Ernährungsberatung wahrnimmt, werden bei der Berechnung der Zuweisungen der maßgeblichen Einwohnerzahl hinzugerechnet.“

e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

f) Absatz 5 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „einen Zuschuss in Höhe von 1,50 DM“ durch die Worte „eine Zuweisung in Höhe von 0,80 €“ und der Betrag „220 000 DM“ durch den Betrag „115 000 €“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Pauschale“ durch die Worte „pauschale Zuweisung“, der Betrag „50 000 DM“ durch den Betrag „25 000 €“, der Betrag „70 000 DM“ durch den Betrag „35 000 €“, der Betrag „100 000 DM“ durch den Betrag „50 000 €“ und der Betrag „200 000 DM“ durch den Betrag „100 000 €“ ersetzt.

9. Art. 10 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel an Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen zum Bau von

1. Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen)
2. anerkannten Kindergärten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen
3. sonstigen öffentlichen Einrichtungen.

Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

(2) Eine anderweitige Verwendung der nach Abs. 1 bezuschussten Baumaßnahmen gilt nicht als zweckwidrige Verwendung nach Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen zur Erfüllung kommunaler Aufgaben des Zuschussempfängers verwendet werden; dies gilt nicht, wenn die anderweitige Verwendung zu entsprechenden Einnahmen führt.“

10. Art. 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Satz 2“ die Worte „zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „Satz 1“ die Worte „zuzüglich der nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt hierfür bereitgestellten Mittel“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird der Betrag „25 000 DM“ durch den Betrag „12 800 €“ ersetzt.

11. In Art. 13 Abs. 1 Satz 5 wird der Betrag „100 000 000 DM“ durch den Betrag „50 000 000 €“ ersetzt.

12. Art. 13 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird der Betrag „1 000 DM“ durch den Betrag „800 €“, in Nummer 2 der Betrag „6 700 DM“ durch den Betrag „3 500 €“, in Nummer 3 der Betrag „9 200 DM“ durch den Betrag „4 700 €“ und in Nummer 4 der Betrag „10 300 DM“ durch den Betrag „5 300 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Zuschüsse“ durch die Worte „Zuweisungen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Zuschüsse in Höhe von 2 100 DM“ durch die Worte „Zuweisungen in Höhe von 1 150 €“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Zuschussmasse“ durch das Wort „Zuweisungsmasse“ ersetzt.
 - cc) In den Sätzen 3 und 4 werden die Worte „Zuschüsse“ durch die Worte „Zuweisungen“ ersetzt.

13. In Art. 13 d wird der Betrag „145 000 000 DM“ durch den Betrag „75 000 000 €“ ersetzt.

14. In Art. 15 Satz 1 werden die Worte „und als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ gestrichen.

15. In Art. 16 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl I S. 2486)“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

16. Art 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird das Wort „wann“ durch das Wort „wie“ ersetzt und nach den Worten „Satz 3“ die Worte „festgesetzt und wann sie“ eingefügt.
- b) In Nummer 12 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „festgesetzt und“ eingefügt.

§ 2

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. ²Abweichend hiervon treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 8 Buchst. c bis e, mit Ausnahme der Nr. 3 des unter Buchst. d neu eingefügten Art. 9 Abs. 4 FAG, mit Wirkung vom 1. Mai 2001
- b) § 1 Nr. 14 am 1. Juli 2002
- c) § 1 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 am 1. Januar 2003.

(2) Im Jahr 2002 gelten Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 FAG und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung mit folgender Maßgabe:

¹Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 FAG und Art. 5 Abs. 2 Nr. 2 FAG werden die Sozialhilfeausgaben wie folgt ermittelt:

- 50 v. H. nach den tatsächlichen reinen Sozialhilfeausgaben,
- 50 v. H. nach der Summe der Produkte aus der tatsächlichen Zahl der Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt und von Hilfen in besonderen Lebenslagen, vervielfacht mit den jeweils landesdurchschnittlichen reinen Ausgaben der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise insgesamt für diese Personen.

²An die Stelle von 75 v. H. tritt 85 v. H.; an die Stelle von 25 v. H. tritt 15 v. H.

(3) Ab 1. Mai 2001 gelten Art. 9 Abs. 1 und 2 FAG in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 Satz 1 der Betrag „5,00 DM“ durch den Betrag „2,70 €“ und in Absatz 2 Satz 1 der Betrag „14,00 DM“ durch den Betrag „7,50 €“ ersetzt wird.

(4) Soweit der Ermittlung der Ausgaben nach Art. 15 FAG Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Juli 2002 zugrunde gelegt werden, sind auch nach dem 1. Juli 2002 die Belastungen zu berücksichtigen, die den Bezirken als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen sind.

(5) § 3 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2001 (GVBl S. 940, BayRS 605-1-F, 642-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Worte „in den Jahren 2001 und 2002“ durch die Worte „im Jahr 2001“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Worte „für die Jahre 2001 und 2002 der Finanzmasse nach Art. 13e FAG jeweils 20 000 000 DM“ durch die Worte „für das Jahr 2001 20 000 000 DM und für das Jahr 2002 11 000 000 € der Finanzmasse nach Art. 13e FAG“ ersetzt.
3. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „in den Jahren 2001 und 2002 jeweils bis zu 35 000 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 2001 bis zu 35 000 000 DM und im Jahr 2002 bis zu 17 900 000 €“ ersetzt.

4. In Absatz 5 werden die Worte „in den Jahren 2001 und 2002“ gestrichen und die Worte „jeweils 142 800 000 DM“ durch die Worte „im Jahr 2001 142 800 000 DM und im Jahr 2002 188 000 000 €“ ersetzt.
 5. In Absatz 6 werden die Worte „für die Jahre 2001 und 2002 aus dem um 219 692 307,69 DM“ durch die Worte „für das Jahr 2001 aus dem um 219 692 307,69 DM und für das Jahr 2002 aus dem um 289 230 769,23 €“ ersetzt.
 6. In Absatz 7 werden die Worte „jeweils um 9,81 v. H.“ durch die Worte „im Jahr 2001 um 9,81 v. H. und im Jahr 2002 um 21,46 v. H.“ ersetzt.
- (6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

I. Allgemein

Das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs steigt im Jahr 2002 gegenüber 2001 um 150,7 Mio. € auf 5 913,9 Mio. €.

Der Gesetzentwurf sieht die im Zusammenhang mit dem Gesetz über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz stehende Einführung von Kopfbeträgen und jährlichen Pauschalen an Landkreise und kreisfreie Gemeinden für die Wahrnehmung der Lebensmittelüberwachung, beim Vollzug des Futtermittelrechts sowie in der Ernährungsberatung vor.

Im Rahmen der Reform des kommunalen Finanzausgleichs sollen der Sozialhilfeansatz bei den Schlüsselzuweisungen unter Einbeziehung von Sparanreizen modifiziert werden.

Hinsichtlich der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen bzw. Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt¹.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 FAG):

Der Verstärkungsbetrag für die Investitionspauschale der Gemeinden wird im Verhältnis 2 DM = 1 € angepasst. Die Erhöhung der Investitionspauschale für kreisangehörige Gemeinden auf den Mindestbetrag nach Art 12 Abs. 1 Satz 3 ist gewährleistet.

Zu § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs (Art. 1a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Abs. 3 Nrn. 1 und 2, Art. 4 Abs. 2 Nr. 3):

¹ Lediglich bei der Festlegung der Finanzzuweisungen für die hinzukommenden Aufgaben in der Heimaufsicht konnte im Bereich der Städte noch kein vollständiger Konsens erzielt werden.

Ersetzung einer statischen Verweisung auf das Gemeindefinanzreformgesetz durch eine dynamische Verweisung. Eine inhaltliche Änderung der gesetzlichen Regelung ist damit nicht verbunden.

Zu § 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs (Art. 2 Abs. 2 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung an den Euro.

Zu § 1 Nr. 4 a des Gesetzentwurfs (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3)

Der Ergänzungsansatz für strukturschwache Gemeinden berechnet sich aus der durchschnittlichen Zahl der Arbeitslosen einer Gemeinde, die in Relation zur Steuerkraft der Gemeinde gesetzt werden. Durch die Umstellung auf den Euro halbiert sich in etwa der Zahlenwert der Steuerkraft, während die Zahl der Arbeitslosen unverändert bleibt. Durch diese Halbierung des Divisors verdoppelt sich der Belastungssatz. In der Folge würde sich auch der Ergänzungsansatz verdoppeln. Um diesen Effekt zu verhindern, ist es notwendig, den Multiplikator zu halbieren. Danach ergibt sich der gleiche oder ein nur geringfügig veränderter Ergänzungsansatz.

Zu § 1 Nr. 4b und Nr. 5 des Gesetzentwurfs (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4, Art. 5 Abs. 3 Nr. 2)

Die Sozialhilfebelastung der Kommunen wurde bisher für diesen Ergänzungsansatz nicht anhand der tatsächlichen, sondern anhand objektivierter Sozialhilfeausgaben ermittelt. Diese errechneten sich aus der tatsächlichen Zahl der Sozialhilfeempfänger einer Kommune, vervielfacht mit den landesdurchschnittlichen Kosten pro Fall. Dabei wurde in mehrere Hilfsarten unterteilt. Die Datengrundlagen wurden der amtlichen Sozialhilfestatistik nach dem Bundessozialhilfegesetz entnommen.

Seit der Reform der Sozialhilfestatistik 1994 enthält diese im Empfängerteil nicht mehr diejenigen Hilfsempfänger, die „Hilfe zur Arbeit“ (ein Unterfall der „Hilfe zum Lebensunterhalt“) in Form eines Arbeitsentgelts aufgrund eines Arbeitsvertrags erhalten. Sozialhilfeträger, die diese Hilfeart häufiger anwenden, sind deshalb beim Sozialhilfeansatz der Schlüsselzuweisungen benachteiligt, da ihnen diese Hilfeempfänger nicht mehr zugerechnet werden können. Dies war zunächst vernachlässigbar, da die „Hilfe zur Arbeit“ anfangs nicht sehr verbreitet war. Mittlerweile gewinnt sie jedoch zunehmend an Bedeutung und ist zu einem wichtigen Instrument der Wiedereingliederung ins Arbeitsleben geworden. Dies sollte sich im Sozialhilfeansatz widerspiegeln.

Eine Änderung der bundesweiten Sozialhilfestatistik im Hinblick auf die Zahl der Sozialhilfeempfänger erscheint derzeit nicht erreichbar. Daher muss der Weg über eine Umgestaltung des Sozialhilfeansatzes gewählt werden.

Da der Ausgabenteil der amtlichen Sozialhilfestatistik die Aufwendungen für die „Hilfe zur Arbeit“ weitgehend enthält, wird bei der Berechnung des Sozialhilfeansatzes künftig nicht mehr auf die objektivierten, sondern auf die tatsächlichen Ausgaben abgestellt. Um keine Anreize zur Ausgabefreudigkeit zu setzen, soll künftig die Überdurchschnittliche Belastung nicht mehr mit 100%, sondern nur noch mit 75% berücksichtigt werden. Eine im Vergleich zur Umlagekraft durchschnittliche oder niedrigere Belastung soll mit 25% in die Berechnung eingehen. Dies ist im Hinblick auf das Gewicht der Sozialhilfebelastung gerechtfertigt.

Zu § 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs (Art. 7)

Die Kopfbeträge werden nach punktgenauer Umrechnung auf den nächsten Cent-Betrag gerundet. Daneben erfolgt eine redaktionelle Begriffsbereinigung. Nach dem Bayer. Gruppierungsplan und dem Gruppierungsplan des Bundes sind Zuweisungen Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs und Zuschüsse Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen.

Die in Absatz 4 Satz 2 vorgesehene Belastungsschwelle für die Kommunen bei Erkundung und Sanierung „herrenloser“ Altlasten wird als Signalbetrag im Verhältnis 2 DM = 1 € umgerechnet.

Zu § 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs (Art. 7 a)

- a) Der Kopfbetrag wird nach punktgenauer Umrechnung auf den nächsten Cent-Betrag gerundet.
- b) Nach der Gesetzesbegründung soll der Ausgleichsbetrag nach Art. 7 a so bemessen sein, dass er auch einen gewissen Anreiz darstellt, damit sich möglichst viele Gemeinden an das neue Datenübermittlungsverfahren anschließen. Der Gesetzgeber ging offenbar davon aus, dass diese Anreizwirkung nur gegeben ist, wenn die Zuweisungen direkt an die Gemeinden ausbezahlt werden.

Nach Art. 1 Satz 1 Meldegesetz (MeldeG) sind Meldebehörden die Gemeinden. Sie nehmen die Aufgaben des MeldeG im übertragenen Wirkungskreis wahr (Art. 1 Satz 2 MeldeG). Sind Gemeinden in einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen, nimmt nach Art. 4 Abs. 1 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) die Verwaltungsgemeinschaft alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden wahr. Wenn sich eine Verwaltungsgemeinschaft an das Datenübermittlungsverfahren anschließt, ist somit davon auszugehen, dass alle Mitgliedsgemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaft an dem Verfahren beteiligt sind. Damit dürfte die Anreizwirkung auch gegeben sein, wenn die Zuweisung an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt wird.

Zu § 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs (Art. 9)

Gemäß Art. 5 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl. S. 108) nehmen die Landratsämter als staatliche Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz seit 1. Mai 2001 Aufgaben

- als staatliche Gesundheitsämter,
- als staatliche Veterinärämter,
- als Lebensmittelüberwachungsbehörden,
- in der Ernährungsberatung sowie
- beim Vollzug des Futtermittelrechts

wahr. Kreisfreien Gemeinden, welche die Aufgaben und Befugnisse von Gesundheits- und Veterinärämtern wahrnehmen, wurde die Option eingeräumt, die Aufgaben der Ernährungsberatung sowie die Aufgaben beim Vollzug des Futtermittelrechts zu übernehmen.

Ferner nehmen ab 1. Januar 2001 die Landratsämter als Staatsbehörden und die kreisfreien Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis die Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz vollständig wahr.

Nach der Verordnung zur Ausführung des Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung erhalten die Landkreise für die Erledigung der staatlichen Aufgaben Ersatz nach dem Finanzausgleichsgesetz. Soweit den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden durch die zugewiesenen bzw. übertragenen Aufgaben zusätzliche Aufwendungen entstehen, die nicht durch zusätzliche Gebühreneinnahmen abgedeckt werden können, erhalten sie neben den allgemeinen Finanzaufweisungen nach Art. 7 FAG einen Ausgleich nach Art. 9 FAG.

zu Buchst. a)

Die Zuweisungen an die Landkreise zu dem Aufwand der Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter sollen unter Berücksichtigung des neuen Aufgabenumfanges der Kostenentwicklung angepasst sowie im Zuge der Euro-Anpassung auf 2,70 € je Einwohner geglättet werden. Hinzu soll ein Ausgleich von 0,06 € je Einwohner für den zusätzlichen Sachaufwand kommen, der den Landkreisen in Zusammenhang mit den zusätzlichen Zuständigkeiten in der Heimaufsicht entsteht.

zu Buchst. b)

aa) Die Zuweisungen an die kreisfreien Gemeinden zu dem Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gesundheitsämter im übertragenen Wirkungskreis sollen unter Berücksichtigung des neuen Aufgabenumfanges der Kostenentwicklung angepasst sowie im Zuge der Euro-Anpassung auf 7,50 € je Einwohner geglättet werden. Hinzu kommt ein Ausgleich von 0,10 € je Einwohner für zusätzliches Fachpersonal, welches die kreisfreien Gemeinden in Zusammenhang mit den zusätzlichen Zuständigkeiten in der Heimaufsicht benötigen. Kreisfreie Gemeinden, deren Gesundheitsamt nur die Aufgaben der Jugendgesundheitspflege wahrnimmt, erhalten eine geminderte Zuweisung in Höhe von 2,25 € je Einwohner. Damit erhalten sie wie bisher 30 v. H. der Zuweisung, die für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gesundheitsämter im übertragenen Wirkungskreis gewährt wird.

bb) Für zusätzliches Verwaltungspersonal, welches in Zusammenhang mit den zusätzlichen Aufgaben in der Heimaufsicht benötigt wird, sollen die kreisfreien Gemeinden Zuweisungen, bei deren Bemessung sowohl die Anzahl, als auch die Größe der neu zu prüfenden Heime berücksichtigt wird, erhalten. Der Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass die Prüfung eines Heimes einen gewissen Grundaufwand verursacht.

zu Buchst. c)

Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2001 wurden für die staatlichen Landratsämter zusätzliche Stellen für Tierärzte im Staatshaushalt ausgebracht. Der dadurch an den Veterinärämtern der staatlichen Landratsämter hervorgerufene erhöhte Sachaufwand soll durch eine Erhöhung der Zuweisung nach Art. 9 Abs. 3 FAG ausgeglichen werden. Bei der Zuweisung handelt es sich um Kostenpauschalen, die an der Zahl der Tierärzte ausgerichtet sind. Kosten, die den kreisfreien Gemeinden für ihre Veterinärämter entstehen, wurden bislang ausschließlich im Rahmen der allgemeinen Finanzaufweisungen nach Art. 7 FAG abgegolten. Künftig sollen kreisfreie Gemeinden, welche die Aufgaben der Veterinärämter im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, pauschale Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 3 FAG in gleicher Höhe wie die Landkreise erhalten. Damit wird dem erhöhten Personal- und Sachbedarf an den Veterinärämtern der kreisfreien Gemeinden, bedingt durch die Stärkung des Verbraucherschutzes bei den Kreisverwaltungsbehörden, Rechnung getragen.

zu Buchst. d)

Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2001 wurden für die staatlichen Landratsämter als Lebensmittelüberwachungsbehörden zusätzliche Stellen im Staatshaushalt ausgebracht. Der dadurch bei staatlichen Landratsämtern und in Folge davon bei den kreisfreien Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis hervorgerufene erhöhte Aufwand wird durch eine zusätzliche Zuweisung nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 ausgeglichen. Die Zuweisung wird als Kopfbetrag gewährt, da der Aufwand für die Lebensmittelüberwachung mit der Einwohnerzahl zunimmt. Die kreisfreien Gemeinden erhalten einen höheren Betrag je Einwohner, weil sie, anders als die Landkreise, neben dem Sachaufwand auch die Personalkosten selbst tragen.

Der Vollzug des Futtermittelrechts wurde den Landratsämtern als Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz übertragen. Der dadurch bei den staatlichen Landratsämtern und in Folge davon bei den kreisfreien Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis hervorgerufene Mehraufwand wird durch eine zusätzliche Zuweisung nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 ausgeglichen. Die Zuweisung orientiert sich an den Kosten, die für einen Futtermittelkontrolleur aufgewendet werden müssen, und wird daher als Pauschale gewährt. Kreisfreie Gemeinden, denen der Vollzug des Futtermittelrechts auf Antrag übertragen wurde, erhalten eine höhere Pauschale, weil sie, anders als die Landkreise, neben dem Sachaufwand auch die Personalkosten selbst tragen.

Die Ernährungsberatung wurde den Landratsämtern als Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz übertragen. Der dadurch bei den staatlichen Landratsämtern und in Folge davon bei den kreisfreien Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis hervorgerufene erhöhte Aufwand wird durch eine zusätzliche Zuweisung nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 3 ausgeglichen. Die Zuweisung wird als Kopfbetrag gewährt, da der Aufwand für die Ernährungsberatung mit der Einwohnerzahl zunimmt. Kreisfreien Gemeinden, denen die Ernährungsberatung auf Antrag übertragen wurde, erhalten eine höhere Pauschale, weil sie anders als die Landkreise, neben dem Sachaufwand auch die Personalkosten selbst tragen. Damit auch kleinere kreisfreie Gemeinden ausreichende Zuweisungen erhalten, wird ein Mindestbetrag von 33.000 € eingeführt. Der Zahl der Landkreiseinwohner ist die Zahl der Einwohner kreisfreier Gemeinden hinzuzurechnen, für die dem Landratsamt diese Aufgabe übertragen wurde, wenn eine kreisfreie Gemeinde die Ernährungsberatung nicht selbst wahrnimmt.

zu Buchst. f)

Die Zuweisungen an die kreisfreien Gemeinden für die Wahrnehmung der ihnen als Kreisverwaltungsbehörde übertragenen Aufgaben der Wasserwirtschaftsämter wurden im Zuge der Euro-Anpassung so geglättet, dass keine kreisfreie Gemeinde finanzielle Nachteile erleidet.

Daneben erfolgt in Art. 9 eine redaktionelle Begriffsbereinigung, indem durchgehend der Begriff „Zuweisung“ eingesetzt wird (s.a. Begründung zu § 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs).

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 10)

Art. 10 Abs. 1 FAG soll an neue Erfordernisse angepasst werden. Die Änderung des Absatzes 2 trägt den Erfahrungen im Vollzug Rechnung.

Absatz 1 sieht nunmehr neben der Förderung des Schulhausbaus, des Baus anerkannter Kindergärten und sonstiger öffentlicher Einrichtungen auch Zuschüsse zum Bau von sonstigen Kinder-

betreuungseinrichtungen vor. Hierunter fallen wie bisher bereits die anerkannten Kindergärten, aber auch Kinderkrippen, Horte und sonstige Einrichtungen der Schülernachmittagsbetreuung.

Zugleich wird künftig bei der Förderung sonstiger öffentlicher Einrichtungen auf das Erfordernis „lebenswichtig“ verzichtet. Die Auslegung dieses Begriffs ist schwierig und umstritten. Die Festlegung der förderfähigen Einrichtungen soll durch Haushaltsvermerk im Einzelplan 13 erfolgen.

In Absatz 2 wird die Einschränkung anderweitiger unschädlicher Mittelverwendung auf die Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis aufgehoben. Diese Maßnahme dient der Verwaltungsvereinfachung. Künftig werden verwaltungsaufwändige Abgrenzungen überflüssig, etwa bei einer Mischnutzung im eigenen und übertragenen Wirkungskreis. Außerdem wird der Entscheidungsspielraum der Kommunen und damit die kommunale Selbstverwaltung gestärkt.

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 12 Abs. 1)

Der Titel 1310/883 44-2 (Investitionspauschalen an Gemeinden und Landkreise) wurde bis zum Haushaltsjahr 2000 ausschließlich mit Mitteln aus der Anteilmasse (= 11,54 vH. des allgemeinen Steuerverbunds) durch Umschichtung ausgestattet. Ab dem Nachtragshaushalt 2000 wird der Titel mit Mitteln aus dem Staatshaushalt verstärkt. Dem wird Art. 12 Abs. 1 redaktionell angepasst.

Der Mindestbetrag in Satz 3 wird nach punktgenauer Umrechnung auf volle 100 € geglättet.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 13 Abs. 1 Satz 5)

Der für Zuweisungen zum Bau von Wasserversorgungsanlagen vorgesehene Betrag wird als Signalbetrag im Verhältnis 2 DM = 1 € umgerechnet.

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 13 b)

Wegen des überdurchschnittlichen Anstiegs des Kraftfahrzeugsteueraufkommens sollen die Pauschalen nach Absätzen 1 und 2, die seit mehr als zehn Jahren konstant geblieben sind, erhöht werden. Die Pauschalen wurden entsprechend der Entwicklung des Kraftfahrzeugsteueraufkommens im Verbundzeitraum angehoben und geglättet.

Daneben erfolgt in Art. 13 b eine redaktionelle Begriffsbereinigung, indem durchgehend der Begriff „Zuweisung“ eingesetzt wird (s.a. Begründung zu § 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs).

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 13 d)

Der zugunsten von Finanzhilfen nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern vorgesehene Betrag wird nach punktgenauer Umrechnung auf volle Mio. € geglättet.

Zu § 1 Nr. 14 (Art. 15 Satz 1)

Durch die ab 1. Juli 2002 geplante Übernahme der Zuständigkeit für sonstige Ausländer im Sinne von Abschnitt II der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch den Freistaat Bayern wird ein Ausgleich nach Art. 15 FAG für diesen Bereich entbehrlich.

Zu § 1 Nr. 15 (Art. 16 Satz 1)

Ersetzung einer statischen Verweisung auf das Gemeindefinanzreformgesetz durch eine dynamische Verweisung. Eine inhaltliche Änderung der gesetzlichen Regelung ist damit nicht verbunden.

Zu § 1 Nr. 16 (Art. 23 Abs. 2 Satz 2)

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung für die Festsetzung von Finanzausgleichsleistungen bzw. für die Finanzierungsbeiträge für die Deutsche Einheit ist insbesondere für die Auf- und Abrundungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umstellung auf Euro notwendig.

Zu § 2 des Gesetzentwurfs

1. Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2002 soll am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Die Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 3 und 4 Nrn. 1 und 2 FAG (neu) werden rückwirkend ab 1. Mai 2001 gewährt, da den Landratsämtern und den kreisfreien Gemeinden als Kreisverwaltungsbehörden zu diesem Zeitpunkt die zusätzlichen Aufgaben im Veterinärwesen, in der Lebensmittelüberwachung und im Vollzug des Futtermittelrechts übertragen wurden. Die Zuweisungen für die Ernährungsberatung nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 3 FAG (neu) werden erst ab 1. Januar 2002 gewährt, da bis zum 31.12.2001 noch die Ämter für Landwirtschaft und Ernährung die Kosten für diese Aufgabe tragen.

Wegen der geplanten Übernahmen der Lastentragung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch den Staat ab 1. Juli 2002 entfällt ab dem gleichen Zeitpunkt der Ausgleich für die Belastungen der Bezirke als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Wegen der Übergangsregelung nach § 2 Abs. 2 tritt § 1 Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5 erst am 1. Januar 2003 in Kraft.

2. Die sofortige Einführung der Neuregelung des Sozialhilfearsatzes bei den Schlüsselzuweisungen hätte bei einigen Städten und Landkreisen zu stärkeren Verwerfungen geführt. Um diese Auswirkungen abzumildern sollen in einer Übergangsregelung für das Jahr 2002 50 v. H. der Sozialhilfebelastrungen der Bezirke nach der bisherigen Regelung und 50 v. H. nach der neuen Regelung (tatsächlichen Belastungen) ermittelt werden. Daneben werden die überdurchschnittlichen Belastungen nur um 15 v. H. gekürzt und die durchschnittlichen bzw. unterdurchschnittlichen Belastungen nur mit 15 v. H. angesetzt.
3. Die erhöhten Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gesundheitsämter (Art. 9 Abs. 1 und 2 FAG) werden zeitanteilig ab 1. Mai 2001 festgelegt und in Euro umgerechnet, da seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz den Landratsämtern und den kreisfreien Gemeinden zusätzliche Aufwendungen an den Gesundheitsämtern erwachsen. Die Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 FAG werden im Jahr 2001 ohne die Erhöhungsbeträge, die ab 1. Januar 2002 als Ausgleich für die Übernahme des Vollzugs der gesamten Aufgaben der Heimaufsicht dienen, ausgereicht.
4. Die Belastungen der Bezirke als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind noch bis 30. Juni 2002 im Rahmen des Art. 15 aus-

zugleichen. Ab 1. Juli 2002 wird ein Ausgleich für diesen Bereich entbehrlich, da der Staat ab diesem Zeitpunkt die Zuständigkeit für sonstige Ausländer im Sinne von Abschnitt II der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes von den Bezirken übernimmt.

Bei der Bemessung des Ausgleichs nach Art. 15 wird gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 FAGDV auf den Dreijahres-Durchschnitt der Ausgaben und Einnahmen des jeweils vorletzten Jahres und der beiden diesem vorangehenden Jahre abgestellt. Der Ausgleich wirkt damit zeitversetzt. Deshalb wird in Absatz 4 klargestellt, dass auch nach dem 1. Juli 2002 für die Berechnung des Ausgleichs Belastungen zu berücksichtigen sind, die den Bezirken vor dem 1. Juli 2002 als Kostenträger nach der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erwachsen sind.

5. Änderung des § 3 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2001:
 - 5.1 Die Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen kann nach Angaben des Staatsministeriums des Innern im Jahr 2002 mit Ausgaberesten des Jahres 2001 finanziert werden. Damit kann im Nachtragshaushalt 2002 die Vorwegentnahme aus der Schlüsselmasse für die Rückführung von Bürgerkriegsflüchtlingen in Höhe von 2,556 Mio. € (=5,0 Mio. DM) ersatzlos entfallen.
 - 5.2 Die in Art. 1 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 FAG vorgesehene Entnahme nach Art. 13 e FAG in Höhe von 20 000 000 DM wird nach punktgenauer Umrechnung wegen ihrer Signalwirkung auf volle Mio. € aufgerundet.
 - 5.3 Die für Umgehungsstraßen aus der nach Art. 13 Abs. 2 FAG maßgeblichen Finanzmasse umzuschichtenden Mittel in Höhe von 35 000 000 DM werden nach punktgenauer Umrechnung zugunsten dieses Zwecks auf volle Hunderttausend € geglättet.
 - 5.4 Wegen des überdurchschnittlichen Anstiegs des Kraftfahrzeugsteueraufkommens sollen die bisher aus der Anteilmasse zugunsten des Sozialhilfeausgleichs nach Art. 15 FAG umgeschichteten Mittel in Höhe von rd. 115 000 000 € zusätzlich (neben dem bisherigen Umschichtungsbetrag in Höhe von 142 800 000 DM) dem Kraftfahrzeugsteuerverbund entnommen werden. Unter Berücksichtigung dieser Entnahme und nach punktgenauer Umrechnung des bisherigen Umschichtungsbetrages errechnet sich ein geglätteter Umschichtungsbetrag von insgesamt 188 000 000 €.
 - 5.5 Zur Bereitstellung der Mittel für Art 15 FAG (s. Nr. 5.4) ist das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum, aus dem sich die Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG errechnet, im Jahr 2002 um 289 230 769, 23 € zu kürzen.
 - 5.6 Die Bestimmung des örtlichen Aufkommens der Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13a FAG trägt der Regelung in § 3 Abs. 6 (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001) Rechnung. Die Kürzung des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer nach § 3 Abs. 6 kann nicht einem örtlichen Ausfall an Kraftfahrzeugsteuern in einzelnen Gemeinden zugeordnet werden. Daher werden die Zuwendungen gem. Art. 13a FAG an Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, auch 2002 um den Anteil gekürzt, der dem Verhältnis des Kürzungsbetrages nach § 3 Abs. 6 (neu) zu dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum insgesamt entspricht.